

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tüttleben in der Sitzung am 06.05.2020 die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben vom 10.03.1999, bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 24.03.1999 bis 06.04.1999, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben vom 27.02.2019, bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 28.02.2019 bis 08.03.2019 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 11 erhält folgenden Wortlauf:

„§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- vor dem Grundstück Hauptstraße 43, neben dem Buswartehäuschen.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme schriftlich zu bescheinigen.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- vor dem Grundstück Hauptstraße 43, neben dem Buswartehäuschen.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tüttleben, den 09.06.2020


Lewald
Bürgermeister

